



Dresdner HeilpraktikerSchule • Dammweg 15 • 01097 Dresden • Tel. 0351/6588930 • Fax 0351/6588931 •
Email: info@dresdner-heilpraktikerschule.de • www.dresdner-heilpraktikerschule.de • Inhaber: Walter Dorfinger

Schulordnung der Dresdner Heilpraktikerschule

1. Für Schulungszwecke nutzt die Dresdner Heilpraktikerschule Räume des Gebäudes Dammweg 15.
2. Die Schüler der Dresdner Heilpraktikerschule tragen dazu bei, die Nutzungsvereinbarung mit o.g. Einrichtung zu erfüllen. Dazu gehören folgende Bedingungen:
 - Vor Verlassen der genutzten Räume sind alle elektrischen Geräte vom Netz zu trennen.
 - Mit allen genutzten Geräten und Materialien ist sorglich umzugehen.
 - In allen Räumen besteht Rauchverbot.
 - Nach jedem Unterrichtstag sind die Fenster zu schließen und ggf. die Heizung zu drosseln (insbes. am letzten Schultag der Woche).
 - Nach dem Unterricht sind die Räumlichkeiten abzuschließen.
3. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
4. Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan der Dresdner Heilpraktikerschule, angelehnt an die Empfehlung des Dachverbandes Deutscher Heilpraktiker.
5. Jeder Schüler gehört zur Schul- und Lehrgangsgemeinschaft, in die er sich kollegial einordnen muss. Er möchte sich darüber bewusst sein, dass das Ansehen der Schule von seinem Verhalten und seinen Leistungen mitbestimmt wird. Zuwiderhandlungen können zum Schulausschluss führen.
6. Die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten jeglicher Art ist im Unterricht nicht erlaubt.
Das Eigentum der Schule (Projektor etc.) ist pfleglich zu behandeln.
Für Schäden, die der Schüler verursacht, ist er nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
7. Die Schule haftet in Schadensfällen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten durch die Schulleitung oder einen Dozenten voraus.
Etwaige Ansprüche sind bei der Schulleitung zu erheben.
8. Die Teilnahme am Ambulatorium setzt den erfolgreichen Nachweis der Kenntnisse in der schriftlichen und mündlichen Zwischenprüfung voraus.
9. Selbständiges Behandeln von Kranken ohne eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung im Sinne des Heilpraktikergesetzes hat den Ausschluss aus der Schule zur Folge.

Dresden, den

.....
Schulleitung

.....
Schüler(in)